Vereinbarung

auf der Grundlage von

§ 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG)

zwischen

dem Zweckverband Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup
vertreten durch den Verbandsvorsteher
-nachstehend der Zweckverband genannt-

und

dem Dansk Skoleforening for Sydslesvig e.V.
vertreten durch die Verwaltungsleitung
-nachstehend Einrichtungsträger genannt-

wird folgender Vertrag zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen Sønder Brarup Børnehave und Mårkær Børnehave -nachstehend Kita genannt- geschlossen.

Präambel

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbetragsfinanzierung durch den Zweckverband gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 01. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Daher endet der Finanzierungsanspruch des Einrichtungsträgers gegenüber dem Zweckverband zum 31.12.2024. Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, dass die Kosten der Kindertageseinrichtung bis spätestens Ende 2024 durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können und keine weitere Finanzierung durch den Zweckverband mehr erfolgt.

Über eine eventuelle Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch den Zweckverband nach dem 31.12.2024 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

§ 1
Vereinbarungsgegenstand
Grundsätze des Betriebs der Einrichtung und der Zusammenarbeit

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist, die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen
   - Sønder Brarup Børnehave, Raiffeisenstr. 25 in 24392 Süderbrarup
   - Mårkær Børnehave, Hauptstr. 66 in 24405 Mohrkirch

   nach § 25 Abs. 1 und 6 KiTaG durch einen Zuschuss des Zweckverbandes, und die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 3 des KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.

2. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII durch den örtlichen Jugendhilfeträger ist die Kita in den Bedarfsplan aufgenommen.

3. Der Einrichtungsträger erfüllt für die Kita alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne des § 22 ff SGB VIII und des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Er verwaltet die Einrichtung und trägt die Personal- und die Finanzhoheit. Er erlässt die Kindertageseinrichtungsordnung und die Beitragsordnung für die Kita.

4. Der Einrichtungsträger führt den Betrieb der Kita mit einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

5. Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelung gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.

6. Der Zweckverband sichert im Gegenzug die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kita, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern zu. Auflagen Dritter (durch die Heimaufsicht, Unfallkasse, Berufsgenossenschaft, Arbeitssicherheit und Brandschutz etc.) und der Gemeinden selbst, die sich auf das Grundstück, das Gebäude, die Ausrüstung sowie die Ausstattung der Kita beziehen, finanzieren, wenn durch deren Nichterfüllung der Betrieb der Kita gefährdet oder gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen wird.

7. Höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards erfüllt der Einrichtungsträger nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern diese gemäß § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.

8. Der Einrichtungsträger informiert den Zweckverband bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des/der Betreuungsschlüssel gemäß § 26 Abs. 3 KiTaG erhält der Zweckverband zeitgleich zur Kenntnis.

9. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen den Zweckverband mitzuwirken.

10. Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann den Zweckverband den Einrichtungsträger in Regress nehmen.

11. Der Träger setzt die Regelungen nach § 72 a SGB VIII um. Maßgeblich ist ein Zeitraum von 4 Jahren.

12. Investitionen und der Abschluss (einschließlich der Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, die eine Erhöhung des mit dem Zweckverband vereinbarten Finanzierungsvolumens zur Folge haben, bedürfen der Zustimmung.

13. Der Einrichtungsträger gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflicht gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.

14. Der Zweckverband stellt sicher, dass Entscheidungen im Rahmen seiner Beteiligungs- und Zustimmungsrechte unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten und kontinuierlichen Betriebes der Kita getroffen werden.

§ 2
Betreuungsangebot

1. Der Einrichtungsträger betreibt in der Kita die in Anlage 1 festgelegt förderfähigen Gruppen nach § 17 KiTaG. Veränderungen des Betreuungsangebotes sind nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband und im Rahmen des Bedarfsplans möglich. Sie bedürfen einer Anpassung der Anlage 1 dieser Vereinbarung. In Abstimmung kann eine bedarfsbezogene Änderungen des Angebotes, dieses gilt insbesondere bei der Betreuung von Kindern in Ergänzungs- und Randzeitengruppen/angeboten, erfolgen.

2. Die Gruppengröße richtet sich nach § 25 Abs. 1 KiTaG und ist ebenfalls in der Anlage 1 dargestellt. Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 zulässigen Maße, wenn der Zweckverband dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes für erforderlich hält.

3. Die planmäßigen Schließzeiten der Kita dürfen die in § 22 KiTaG maximal zulässigen Schließtage nicht überschreiten. Die Schließtage betragen inklusive Heiligabend und Silvester 20 Tage.

§ 3
Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

1. Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen (z.B. Buchbarkeit des gesamten Gruppenangebotes, Überwechseln der Krippenkinder gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 4 KiTaG). Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.

2. Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Gründen abgelehnt werden.

3. Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem Kreis Schleswig-Flensburg mitzuteilen.

4. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz gemäß dem entsprechenden Schulkreis im Minderheiten-Einzugsgebiet vorrangig aufzunehmen.

5. Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit dem Zweckverband hergestellt. Wenn vom Zweckverband vorgesehen, übernimmt der Einrichtungsträger die gemeindeweit einheitlichen Vergabekriterien.

6. Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus dem in Abs. 4 genannten Schulkreis nachgemeldet werden, ist nicht zulässig.

7. Kinder mit Wohnsitz aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage des anderen Bundeslandes (des zuständigen Jugendhilfeträgers) vorliegt.

8. Der Einrichtungsträger schließt zur Aufnahme von Kindern in die Kita mit den Personensorgeberechtigten schriftliche Betreuungsverträge ab. Er ist verpflichtet, die Betreuungsverträge einschließlich der Änderungen der Betreuungsverträge zu dokumentieren.

9. Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.

§ 4
Elternbeiträge

1. Der Einrichtungsträger erhebt Elternbeiträge in der gemäß § 31 Abs.1 KiTaG zulässigen Höhe.

2. Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG (Geschwisterermäßigung, Sozialstaffel) hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstehers.

3. Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten bis zu der Höhe, die auch von Familien mit geringem Einkommen getragen werden kann. Für Ausflüge erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.

4. Die Einziehung der Elternbeiträge ist Aufgabe des Einrichtungsträgers. Unterbliebene Zahlungen der Eltern sind dabei grundsätzlich das Risiko des Einrichtungsträgers.

§ 5
Betriebskosten

1. Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen Sachkosten und die angemessenen Kosten des Personals, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 2 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

2. Wird in der Kindertageseinrichtung ein Kind betreut, für das nach den Vorschriften der §§ 86, 86c oder 86 d SGB VIII ein örtlicher Träger außerhalb Schleswig-Holsteins zuständig ist, werden anteilige Betriebskosten für dieses Kind in Abzug gebracht.

§ 6
Angemessene Sachkosten

1. Zu den Sachkosten gehören:
   a. Unterhaltung des Inventars einschließlich Anschaffungen
   b. notwendige Versicherungen außer Gebäudeversicherung,
   c. Reisekosten,
   d. Telefonkosten,
   e. Fachzeitschriften, Bücher, Büromaterial
   f. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,

g. Mitgliedsbeiträge,
h. Fortbildung des pädagogischen Personals, Fachberatung, Supervision,
i. Qualitätsmanagement
j. Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
k. Verwaltungskosten
l. Gebäudeunterhaltung- und bewirtschaftung nach § 8
m. Teilnahme am Kita-Portal

2. Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderungen bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

3. Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten gemäß § 30 KiTaG und Kosten für Ausflüge gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten.

§ 7
Angemessene Kosten des Personals

1. Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 2 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Zweckverbandes.

   Die Personalkosten für die in DK ausgebildeten Fachkräften gem. dänischem Tarifvertrag (specialoverenskomst for pædagoger), die über die Vergütung nach dem TVöD hinausgehen, sind Eigenleistungen des Trägers.

3. Die angemessen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für
   a. Die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,
   b. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
   c. Die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
   d. Die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.

4. Der Einrichtungsträger legt dem Zweckverband jeweils mit dem Haushaltsplan und dem Stellenplan eine Kalkulation des Personalbedarfs und der daraus folgenden Kosten unter Anwendung von § 37 Abs. 2 KiTaG und der tatsächlichen tariflichen Einstufung der Beschäftigten vor.

§ 8
Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung

1. Das Kitagebäude und -grundstück befinden sich im Eigentum des Trägers.

2. Folgende Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sind in den Betriebskosten nach § 5, bzw. den Sachkosten nach § 6 enthalten.

a. Personalkosten für den Hausmeister und die Reinigungskräfte
b. Inanspruchnahme Dritter für Hausmeister- und Reinigungsdienste (z.B. Gemeindearbeiter)
c. Schönheitsreparaturen wie z.B. Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, Streichen der Heizkörper incl. Heizungsrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren. Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht durchzuführen.

3. Zu den Gebäudekosten gehören:
   a. Nutzungsentgelt laut Nutzungsvereinbarung, oder
   - die Abschreibungen für Abnutzung nach betriebswirtschaftlichen Regeln
   - Soweit Darlehen für die Finanzierung investiver Maßnahmen aufgenommen werden, sind die dafür zu entrichtenden Sollzinsen als Kosten anzusetzen.

   b. Die Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung. Hierzu gehören u.a. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, die Kosten der Wasser-, Strom- und Gasversorgung, der Entwässerung, des Betriebs der Heizungsanlage einschließlich Abgasanlage, der Abfallbeseitigung, des Winterdienstes, der Schornsteinreinigung und der Gebäudeversicherung.

4. Aufwendungen für substanzerhaltende Maßnahmen (regelmäßige Pflege und Wartung des Objektes) trägt der Vermieter der Liegenschaft.

§ 9
Finanzierung der Betriebskosten

1. Für die Berechnung der Fehlbetragsfinanzierung durch den Zweckverband werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kita abgesetzt:
   a) Öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
   b) Die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung und Betreuungsvertrag
   c) Sonstige Einnahmen, wie z.B. Spenden.

2. Die Finanzierung des Zweckverbandes stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebes angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an den Zweckverband gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

3. Der Zweckverband erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100 % der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne von § 5. Er zahlt seinen Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem voraussichtlichen Defizit des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der Kita. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.

4. Eine Abrechnung der Zahlung erfolgt bis zum 30. April des Folgejahres. Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen. Überzahlungen werden erstattet. Eventuelle Nachzahlungen sind mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen. Ergibt sich aus der Jahresrechnung eine Überzahlung, wird diese dem Zweckverband innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung erstattet. Ergibt sich eine Nachzahlung, wird diese innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung an den Einrichtungsträger zur Auszahlung gebracht.

5. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist dem Zweckverband der Haushaltsplanentwurf der Kita für das Folgejahr bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Die Rechnungslegung und Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt durch den Einrichtungsträger.

6. Der Zweckverband ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftrage Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Das gleiche Recht haben Prüfbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Gemeinde zuständig sind.

§ 10
Eigenmittel des Einrichtungsträgers

Der Einrichtungsträger übernimmt die nach Abzug der Einnahmen und des nachfolgend aufgeführten für das jeweilige Kalenderjahr vereinbarten prozentualen Anteil der verbliebenen ungedeckten angemessenen Sach- und Personalkosten

2021	5 %
2022	3,75 %
2023	2,5 %
2024	1,25 %
2025	0 %

§ 11
Beirat

1. Die Kindertageseinrichtung hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus gleichen Teilen aus Vertretern der jeweiligen Gemeinde, des Trägers, den Mitgliedern der Elternvertretung und dem pädagogischen Personal.
2. Die Aufgaben des Beirats richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
3. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
4. Der Einrichtungsträger erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.
5. Eine Vertretung des Einrichtungsträgers und des Zweckverbandes können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 12
Verwaltungs-Ausschuss

Nach § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kindertagesstätten im Amt Süderbrarup ist ein ständiger Ausschuss eingerichtet.
Dieser Verwaltungsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern. Wählbar sind Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören. Des Weiteren nehmen in beratender Funktion jeweils eine Vertreterin/Vertreter der freien Träger sowie die Kita-Leitungen im Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses teil.

Dort trägt der Einrichtungsträger alle wichtigen Angelegenheiten der Kindertagesstätte vor.

Die Aufgaben des Verwaltungsausschusses sind:

- Erarbeitung zukunftsweisender Ideen der Kindertagesstätten gemeinsam mit den freien Trägern
- Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplanes
- Prüfung der Jahresrechnung

§ 13
Nutzung der Kita-Datenbank

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt, sofern noch nicht erfolgt, einen Antrag auf Aufnahme der Kita in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Interessenbekundungssystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftige Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Verpflichtung fortlaufend erfüllt werden können.

§ 14
Inventar

1. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich ein Inventarverzeichnis zu erstellen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, das Inventar pfleglich zu behandeln. Die Aussonderung muss durch den Einrichtungsträger mit dem Zweckverband abgestimmt werden.

2. Die Inventarliste ist durch den Einrichtungsträger kalenderjährlich fortzuschreiben und kann vom Zweckverband überprüft werden.

§ 15
Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum (Laufzeit dieser Vereinbarung) eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassenden Rechtsvorschrift an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 16
Beginn und Beendigung der Vereinbarung
Einstellung des Betriebes

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2024

2. Sie ist von beiden Seiten jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten mittels ordentlicher Kündigung kündbar. Beabsichtigt der Einrichtungsträger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einzustellen, hat es unverzüglich den Zweckverband, den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Angabe von Gründen zu informieren. Der Einrichtungsträger ist in diesem Falle bei der Überleitung der Kita in eine andere Trägerschaft behilflich. Jede Veränderung der Trägerschaftsform ist dem Zweckverband rechtzeitig schriftlich anzukündigen, insbesondere zur Sicherung der eingeräumten Rechte des Zweckverbandes.

3. Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch den Zweckverband endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert.

4. Im Übrigen sind beide Seiten zu außerordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt, wenn eine der Vereinbarungsparteien gesetzliche oder Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung grob verletzt, insbesondere wenn:

   - das Wohl der Kinder gefährdet ist und der Einrichtungsträger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,
   - der Einrichtungsträger zahlungsunfähig oder überschuldet ist,
   - der Zweckverband seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

5. Der Einrichtungsträger und der Zweckverband verpflichten sich zu einem partnerschaftlichen Umgang, gegenseitigem Respekt und zur Fairness, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung.

6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

7. Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 01. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt werden kann. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 geführt.

§ 17
Salvatorische Klausel/Sonstiges

1. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.

2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

3. Sollten sich gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, auf deren Basis der Betrieb und die Finanzierung der Kita in dieser Vereinbarung geregelt ist, ändern, so beraten die Vereinbarungspartner über eine Neuregelung im Sinne der jeweiligen Änderung.

4. Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon der Zweckverband die erste Ausfertigung und der Einrichtungsträger die zweite Ausfertigung erhält.

5. Anlagen zu dieser Vereinbarung sind:
   - Darstellung der Ist-Situation der Kita bei Vertragsbeginn
     gem. § 2 Abs. 1 die festgelegten förderfähigen Gruppen nach § 17 KiTaG.

Süderbrarup, den ……

…… ……..…….

Zweckverband – Der Verbandsvorsteher

Petra von Oettingen
Dansk Skoleforening for Sydelsvig e.V.

Anlage

Sdr. Brarup Børnehave

Nr.	Gruppe lt. Betriebserlaubnis zzgl. Randzeiten	wöchentliche Betreuungszeit der Gruppe	Schließzeit in Tagen von der Gruppe	Öffnungszeiten der Gruppe
1.	Regelgruppe	35	20	7.30-14.30
2.	Regelgruppe	35	20	7.30-14.30
3.	Altersgemischte Gruppe	40	20	7.00-15.00

Mårkær Børnehave

Nr.	Gruppe lt. Betriebserlaubnis zzgl. Randzeiten	wöchentliche Betreuungszeit der Gruppe	Schließzeit in Tagen von der Gruppe	Öffnungszeiten der Gruppe
1.	Regelgruppe	35	20	7.00-14.00
2.	Altersgemischte Gruppe	35	20	7.00-14.00
	Randzeitengruppe	5	20	14.00-15.00